

BERND FLUCK

Fehlerhafte Vereinsbeschlüsse

Studien zum Privatrecht

59

Mohr Siebeck

Studien zum Privatrecht

Band 59



Bernd Fluck

Fehlerhafte Vereinsbeschlüsse

Beschlussmängelfolgen
und deren Geltendmachung

Mohr Siebeck

Bernd Fluck, geboren 1985; Studium der Rechtswissenschaften an der LMU München und dem University College London; Stipendiat des Max Weber-Programms des Freistaates Bayern; Rechtsreferendariat im OLG-Bezirk München; Promotionsstipendiat der Hanns-Seidel-Stiftung; Gastwissenschaftler am Max-Planck-Institut für Steuerrecht und Öffentliche Finanzen; 2016 Promotion (Universität Bayreuth); seit 2016 Rechtsanwalt in München.

e-ISBN PDF 978-3-16-155089-8

ISBN 978-3-16-155062-1

ISSN 1867-4275 (Studien zum Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2017 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Meinen Eltern

Vorwort

Die vorliegende Arbeit lag im Sommersemester 2016 der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth als Dissertation vor. Sie befindet sich auf dem Stand von Februar 2016. Rechtsprechung konnte in den Fußnoten zum Teil noch bis Oktober 2016 berücksichtigt werden.

Ganz besonderer Dank gebührt meinem verehrten Doktorvater, Herrn Prof. Dr. *Peter W. Heermann*, LL.M. Er hat den Anstoß zu dieser Untersuchung gegeben und durch seine wertvollen Anregungen und seine konstruktive Begleitung den Fortgang der Arbeit maßgeblich gefördert. Zu Dank verpflichtet bin ich ferner Frau Prof. Dr. *Jessica Schmidt*, LL.M. dafür, dass sie die Mühen der Zweitkorrektur auf sich genommen hat.

Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. *Wolfgang Schön* danke ich, weil er es mir ermöglicht hat, die schier endlosen Ressourcen des Max-Planck-Instituts für Steuerrecht und Öffentliche Finanzen zu nutzen. Es kann für die Erstellung einer wissenschaftlichen Arbeit kaum ein produktiveres, anregenderes und angenehmeres Arbeitsumfeld geben.

Dem Hanns-Seidel-Stiftung e.V. bin ich zu Dank verpflichtet für seine ideelle und finanzielle Förderung im Rahmen eines Promotionsstipendiums. Ferner danke ich der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung, Hamburg, für die Gewährung eines großzügigen Druckkostenzuschusses.

Ich danke Herrn Dr. *Franz-Peter Gillig* für die Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe „Studien zum Privatrecht“.

Frau *Mariele Bentele* und Herrn *Sebastian Breder* bin ich überaus verbunden für die akribische und hilfreiche Durchsicht des Dissertationsmanuskripts. Letzterem danke ich zudem dafür, dass er über die Jahre stets ein aufrichtiger Freund geblieben ist.

Dank schulde ich zudem Herrn Prof. Dr. *Dominique Jakob*, M.I.L., sowie meinem verehrten Patenonkel, Herrn Prof. Dr. *Hans Tremmel*, die mir mehrfach wohlwollende Unterstützung für meine Bewerbungen um die Aufnahme in wertvolle Förderwerke zukommen ließen. Meinem Patenonkel danke ich ferner dafür, dass er mir darüber hinaus Zeit meines Lebens stets aufopferungsvoll mit Rat und Tat zur Seite stand.

In besonderer Weise und tiefer Verbundenheit danke ich schließlich meiner Familie für die allzeit bedingungslose und liebevolle Förderung. Allen voran meinen

Eltern, die fortwährend an mich geglaubt und mir ihre unendliche und selbstlose Unterstützung gewährt haben. Ihnen sei diese Arbeit gewidmet.

München, im November 2016

Bernd Fluck

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	VII
Abkürzungsverzeichnis	XIII
Einführung	1
<i>I. Problemstellung, aktueller Meinungsstand und Anliegen der Untersuchung</i>	<i>1</i>
<i>II. Eingrenzung des Themas und Klärung der Begrifflichkeiten</i>	<i>3</i>
1. Eingrenzung des Themas	3
2. Klärung der Begrifflichkeiten	4
<i>III. Methodik und Gang der Untersuchung</i>	<i>6</i>
A. Rechtsfolge fehlerhafter Vereinsbeschlüsse	9
<i>I. Eingeschränkte Nichtigkeit als generelle Rechtsfolge eines fehlerhaften Beschlusses</i>	<i>9</i>
1. Nichtigkeit als Grundsatz	9
2. Keine analoge Anwendung der §§ 241 ff. AktG	11
3. Einschränkungen der Nichtigkeit	11
a) Relevanz eines Verfahrensfehlers für den fehlerhaften Beschluss	11
b) Heilungsmöglichkeiten bei Einberufungsmängeln	14
c) Widerspruchserfordernis bei Verstoß gegen „individualschützende“ Verfahrensvorschriften	14
4. Stellungnahme	17
a) Kritische Erwägungen zur Begründung der Ablehnung der analogen Anwendbarkeit der §§ 241 ff. AktG	17
aa) <i>BGH NJW 1971, 879 ff. – UFA-Musikverlage</i>	17
bb) <i>BGHZ 59, 369 ff.</i>	19
cc) <i>BGH NJW 2008, 69 ff.</i>	21
b) Keine Nichtigkeit als generelle Rechtsfolge fehlerhafter Vereinsbeschlüsse	22
aa) Vorüberlegung	22
bb) Nichtige Vereinsbeschlüsse	23
(1) §§ 125, 134, 138 BGB, Verstoß gegen zwingende Vorschriften des Vereinsrechts	24

(a) Inhaltsmängel	24
(b) Verfahrensmängel	26
(2) Verstoß gegen § 32 Abs. 1 S. 2 BGB	28
(a) Anwendungsbereich	28
(b) Rechtsfolge	34
(aa) Nichtigkeit	34
(bb) Heilungsmöglichkeiten	35
(3) Verstoß gegen allgemeine Grundsätze der Rechtsgeschäftslehre	36
(a) Grenzen der Vereinsautonomie	37
(b) Bestimmtheitsgrundsatz	41
cc) Keine nichtigen Vereinsbeschlüsse	41
(1) Verstoß gegen Satzungsbestimmungen	42
(2) Verstoß gegen die ungeschriebenen Regeln des Vereinsrechts	44
(3) Verfahrens- und Inhaltsvorschriften als Beschlussvoraussetzungen	46
c) Schwächen der Einschränkungen der Nichtigkeitsfolge	50
aa) Kritik am Relevanzfordernis im Rahmen der Nichtigkeit	50
bb) Kritik am Widerspruchserfordernis	53
II. <i>Analoge Anwendung der §§ 241 ff. AktG</i>	55
1. <i>Barbara Grunewald</i>	56
2. <i>Dieter Reuter</i>	56
3. <i>Karsten Schmidt</i>	58
4. <i>Stellungnahme</i>	60
III. <i>Differenzierende analoge Anwendung der §§ 241 ff. AktG</i>	65
1. <i>Vorüberlegung</i>	65
2. <i>Wirtschaftliche Vereine</i>	68
a) <i>Wirtschaftliche Vereine gemäß § 22 BGB</i>	68
b) <i>Besondere, gesetzlich anerkannte Formen des wirtschaftlichen Vereins</i>	70
3. <i>Rechtsformverfehlung</i>	73
4. <i>Gleichlauf der Beschlussmangelfolgen</i>	82
5. <i>Lizenzvereine der Fußball-Bundesligen</i>	85
IV. <i>Ansprüche wegen Verletzung der Mitgliedschaft</i>	89
1. <i>Vorüberlegung</i>	89
2. <i>Historische Genese des Rechts auf gesetztes- und satzungskonforme Beschlussfassung</i>	91
3. <i>Sekundäransprüche bei Verletzung des Rechts auf gesetztes- und satzungskonforme Beschlussfassung</i>	95
a) <i>Schuldrechtlicher Anspruch</i>	95
b) <i>Deliktische Ansprüche</i>	99
aa) <i>Rechtsnatur der Mitgliedschaft</i>	99
bb) <i>Deliktischer Schutz im Innenverhältnis</i>	100
cc) <i>Reichweite des deliktischen Schutzbereichs der Mitgliedschaft</i>	105
c) <i>Kein Anfechtungsrecht als Gestaltungsrecht</i>	108

4. Praktische Anwendung des Aufhebungs- bzw. Unterlassungsanspruchs	109
a) Zeitlicher Rahmen zur Geltendmachung des Aufhebungs- und Unterlassungsanspruchs	109
b) Differenzierung nach erfolgter und unterbliebener Beschlussfeststellung	113
c) Vorliegen einer Beschlussfeststellung	117
d) Praktische Umsetzung des Aufhebungs- bzw. Unterlassungsanspruchs	119
5. Heilung einer Verletzung der Mitgliedschaft	123
6. Widerspruch gegenüber dem Versammlungsleiter oder Vorstand	124
7. Relevanz	125
8. Besondere Organisationsformen für Vereine	126
a) Vorüberlegung	126
b) Vereinsverband	128
aa) Kein unmittelbarer Regelungsdurchgriff	129
bb) Korporationsrechtliches Gestaltungsmodell	130
(1) Statische Verweisungsklausel	131
(2) Dynamische Verweisungsklausel	131
(3) Übertragung von Kompetenzen	134
(4) Inkorporation von Satzungsnormen und „Gehorsamsklausel“	135
cc) Schuldrechtliches Gestaltungsmodell	136
dd) Beschlussmängelkonsequenzen	137
c) Gesamtverein	139
d) Beschlüsse einer Delegiertenversammlung	140
B. Prozessuale Konsequenzen	145
I. <i>Allgemeine Feststellungsklage zur Bekämpfung rechtswidriger Beschlüsse</i>	145
II. <i>Stellungnahme</i>	146
III. <i>Vereinsinterne Beschlussmängelklagen</i>	150
1. Vorbemerkung	150
2. Mitgliederklagen	153
a) Vorbemerkung	153
b) Klageart	153
aa) Vorbemerkung	153
bb) Negative Mitgliederklage	154
cc) Positive Mitgliederklage	156
c) Aktivlegitimation	156
aa) Vereinsmitglieder	156
bb) Vorstand und Vorstandsmitglieder	159
d) Zeitlicher Rahmen zur Erhebung der Mitgliederklagen	163
e) Urteilswirkungen	165
3. Isolierte Beschlussfeststellungsklage	166
a) Klageart	166

b) Feststellungsinteresse	167
c) Zeitlicher Rahmen zur Erhebung der isolierten Beschlussfeststellungsklage	168
d) Urteilswirkungen	169
4. Nichtigkeitsfeststellungsklage	169
a) Klageart	169
b) Feststellungsinteresse	170
c) Zeitlicher Rahmen zur Erhebung der Nichtigkeitsfeststellungsklage	170
d) Urteilswirkungen	171
5. Bekanntmachungen und Mitteilungen	171
6. Passivlegitimation und Prozessvertretung auf Beklagtenseite	172
7. Beweislast	173
8. Streitwert und gerichtliche Zuständigkeit	175
a) Streitwert	175
b) Gerichtliche Zuständigkeit	178
 C. Gesetzesgestaltende Erwägungen	 181
I. Vorüberlegung	181
II. Rechtslage in Österreich	183
III. Rechtslage in der Schweiz	186
IV. Stellungnahme	188
V. Gesetzgebungsvorschlag	191
VI. Erläuterungen zum Gesetzgebungsvorschlag	193
1. Zu § 32 BGB-Entwurf	193
2. Zu § 32a BGB-Entwurf	196
3. Zu § 40 BGB-Entwurf	199
 D. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse	 201
 Literaturverzeichnis	 213
Register	227

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
a. E.	am Ende
A-AktG	Aktiengesetz (Österreich)
A-ZPO	Zivilprozessordnung (Österreich)
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AG	Aktiengesellschaft / Die Aktiengesellschaft (Zeitschrift)
AgrarMSG	Gesetz zur Weiterentwicklung der Marktstruktur im Agrarbereich
AgrarMSV	Agrarmarktstrukturverordnung
AllMBI	Allgemeines Ministerialblatt
AktG	Aktiengesetz
Anh.	Anhang
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAGE	Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayObLGZ	Sammlung des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Zivilsachen
BB	Betriebs Berater
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
Begr.	Begründer
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGE	Bundesgerichtsentscheidungen (Schweiz)
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
Bsp.	Beispiel
BT-Drucks	Drucksachen des Deutschen Bundestages
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BverfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BverwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BwaldG	Bundeswaldgesetz
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CaS	Causa Sport
d. h.	das heißt
DB	Der Betrieb
ders.	derselbe
dies.	dieselbe / dieselben
Diss.	Dissertation
DStR	Deutsches Steuerrecht

e. V.	eingetragener Verein
ecolex	Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht
Entwurf GmbHG	Entwurf eines Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
etc.	et cetera
EwiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
f.	folgende
ff.	fortfolgende
FG	Finanzgericht
FGPrax	Praxis der freiwilligen Gerichtsbarkeit
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte
GenG	Genossenschaftsgesetz
GesRZ	Der Gesellschafter – Zeitschrift für Gesellschafts- und Unternehmensrecht
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbHR	GmbH-Rundschau
GS	Gedächtnisschrift
Gz.	Geschäftszahl
h. M.	herrschende Meinung
Hdbch	Handbuch
HGB	Handelsgesetzbuch
Hrsg.	Herausgeber
hrsgg.	herausgegeben
HRV	Verordnung über die Einrichtung und Führung des Handelsregisters
Hs.	Halbsatz
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
insbes.	insbesondere
JBl	Juristische Blätter
jew.	jeweils
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
KG	Kammergericht
KgaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KTS	Zeitschrift für Insolvenzrecht
LAG	Landesarbeitsgericht
LG	Landgericht
lit.	littera (= Buchstabe)
m. E.	meines Erachtens
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
m ²	Quadratmeter
MarktStrG	Marktstrukturgesetz
mglw.	möglicherweise
MittRhNotK	Mitteilungen der Rheinischen Notarkammer
NJOZ	Neue Juristische Online Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift

NJW-RR	NJW Rechtsprechungs-Report
Nr.	Nummer
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZM	Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht
OGH	Oberster Gerichtshof
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
OLGZ	Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Zivilsachen
Protokolle	Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs
RG	Reichsgericht
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rn.	Randnummer
ROHG	Reichsoberhandelsgericht
Rpfleger	Der Deutsche Rechtspfleger
S.	Satz / Seite
s. o.	siehe oben
scil.	scilicet
sog.	sogenannter
SpuRt	Zeitschrift für Sport und Recht
StBerG	Steuerberatungsgesetz
TOP	Tagesordnungspunkt
Überbl.	Überblick
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
VerG	Vereinsgesetz (Österreich)
VersR	Versicherungsrecht
VerwArchiv	Verwaltungsarchiv
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
VRV	Vereinsregisterverordnung
VVaG	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
WahrnG	Urheberrechtswahrnehmungsgesetz
WEG	Wohnungseigentumsgesetz
WM	Wertpapiermitteilungen
WuB	Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht
z. B.	zum Beispiel
ZGB	Zivilgesetzbuch (Schweiz)
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
ZinsO	Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
zugl.	zugleich
ZWE	Zeitschrift für Wohnungseigentumsrecht

Einführung

I. Problemstellung, aktueller Meinungsstand und Anliegen der Untersuchung

Die Rechtsfolge mangelhafter Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Vereine des BGB ist im deutschen Recht nicht gesetzlich geregelt. Im Vereinsrecht befassen sich lediglich die §§ 32 Abs. 1 S. 2, 33 Abs. 1 und 35 Abs. 1 BGB mit bestimmten Wirksamkeitsvoraussetzungen von Beschlüssen. § 32 Abs. 1 S. 2 BGB betrifft die Einberufungsvoraussetzungen zur Mitgliederversammlung, § 33 Abs. 1 BGB regelt qualifizierte Mehrheitserfordernisse für eine Satzungs- und Zweckänderung und § 35 BGB verlangt eine Zustimmung des betroffenen Mitglieds bei Beeinträchtigung seiner Sonderrechte. Dabei sind die §§ 32 und 33 BGB gemäß § 40 S. 1 BGB sogar dispositiv ausgestattet, so dass der jeweilige Verein in seiner Satzung eine abweichende Regelung treffen kann. Im Übrigen bietet das BGB nur wenige Instrumentarien zur Behandlung derjenigen Vereinsbeschlüsse, welche unter einem Mangel leiden. Die §§ 125, 134, 138 und 242 BGB sind zwar tatbestandlich auf Vereinsbeschlüsse anwendbar, denn bei Vereinsbeschlüssen handelt es sich nach allgemeiner und zutreffender Meinung um Rechtsgeschäfte.¹ Gleichwohl bieten die genannten Vorschriften kein allgemeines Werkzeug zur Behandlung fehlerhafter Beschlüsse. Sie greifen freilich nur dann, wenn ihre Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind. Dadurch unterliegen nicht alle möglichen Konstellationen fehlerhafter Vereinsbeschlüsse einer gesetzlichen Regelung.

Diese Problematik setzt sich auf der prozessualen Ebene fort. Ein spezifisch vereinsrechtlicher Rechtsbehelf zur Geltendmachung fehlerhafter Vereinsbeschlüsse fehlt. Die deswegen grundsätzlich uneingeschränkt anwendbare Zivilprozessordnung stellt mit der Leistungsklage und der Feststellungsklage zwei prozessuale Werkzeuge zur Verfügung, die jedoch nicht geeignet sind, die praktischen Probleme befriedigend zu lösen. Eine Leistungsklage, die auf Aufhebung eines Beschlusses gerichtet sein kann, vermag hinsichtlich ihrer Rechtswirkungen nicht, einen Beschluss rückwirkend zu beseitigen. Hierzu besteht ein praktisches Be-

¹ Vgl.: MüKoBGB/Arnold § 32 Rn. 23; *Flume* Juristische Person § 7 VII 1 (S. 249); *Soergel/Hadding* BGB § 32 Rn. 21a; *Noack* Fehlerhafte Beschlüsse S. 15; *Segna* Vorstandskontrolle S. 233; *Wiedemann* Gesellschaftsrecht § 3 III 1 b) (S. 179); *Wolf/Neuner* AT § 17 Rn. 44.

dürfnis, da ein rechtswidriger Beschluss an sich nicht hätte gefasst werden dürfen und es somit unbillig wäre, wenn er bis zu seiner Aufhebung Rechtswirkungen entfalten würde. Eine Feststellungsklage gerichtet auf Feststellung der Un- bzw. Wirksamkeit eines Beschlusses entfaltet wegen § 325 Abs. 1 ZPO de lege lata nur Rechtskraft gegenüber den Parteien und bindet somit die übrigen Vereinsmitglieder bzw. -organe nicht. Das begründet die Gefahr, dass der Verein mehrfach mit Klagen hinsichtlich des gleichen Beschlusses überzogen oder innerhalb des Vereins von einer unterschiedlichen Beschlusslage ausgegangen wird. Zudem sind die allgemeinen zivilprozessualen Klagen keiner Fristenregelung unterworfen. Dadurch wird für den Verein eine erhebliche Rechtsunsicherheit begründet, da mangelhafte Beschlüsse grundsätzlich zeitlich unbeschränkt angegriffen werden können.

Zweifelfrei kann der gegenwärtige Meinungsstreit zur Problematik als festgefahren bezeichnet werden. Rechtsprechung und herrschende Meinung gehen, seitdem der BGH im Jahr 1967 erstmals dazu Stellung genommen hat,² ganz überwiegend davon aus, dass fehlerhafte Vereinsbeschlüsse grundsätzlich nichtig sind.³ Die Gegenposition wird vornehmlich von *Barbara Grunewald*, *Dieter Reuter* und *Karsten Schmidt* vertreten, die für eine Anwendung der aktienrechtlichen Beschlussmängelvorschriften (§§ 241 ff. AktG) auf die Vereine in teils unterschiedlicher Reichweite eintreten.⁴ Monografische Ausführungen zum Thema liegen bislang nur von *Hans-Peter Prior* und *Ulrich Noack* vor.⁵ Diese Arbeiten sind indessen bereits in die Jahre gekommen und haben in der Rechtsprechung keine Wirkung gezeigt.

Die praktische Relevanz der Fragestellung ist enorm. Mittlerweile haben sich die Rechtstatsachen in beträchtlicher Weise von der Situation entfernt, die dem Gesetzgeber bei der Begründung des Vereinsrechts gegen Ende des 19. Jahrhunderts zugrunde lag. Die Grundlage bildete damals eine Vorstellung von Vereinen, die in den vielzitierten „Skat-, Kegel-, Sauf- und Rauchvereine[n]“⁶ ihren gesellschaftlichen Auftritt fanden und sich durch eine „geringe vermögensrechtliche Bedeutung“⁷ auszeichneten. Gegenwärtig existiert eine Vielzahl an Vereinen, die in politischer, gesellschaftlicher und/oder wirtschaftlicher Hinsicht eine extrem große Bedeutung einnehmen.⁸ In diesem Zusammenhang seien auch Vereine erwähnt, die, wie der ADAC oder die meisten Vereine der deutschen Fußball-Bundesliga, zudem in erheblicher Weise an Kapitalgesellschaften beteiligt sind. Nicht

² BGHZ 49, 209 ff.

³ Siehe unten: S. 9–11.

⁴ Siehe unten: S. 55–65.

⁵ Ausführlich hierzu siehe unten: S. 46–50 (*Prior*) und S. 113–116 (*Noack*).

⁶ *Mugdan* S. 995.

⁷ Protokolle S. 537 f.

⁸ Z. B. die Dienstleitungsgewerkschaft ver.di (als nicht-ingetragener Verein), der Hanns-Seidel-Stiftung e. V., große Sportverbände wie der Deutsche Fußball-Bund e. V.; siehe auch unten: S. 65–68, S. 73–82 und S. 85–89.

zuletzt zeigt der aktuelle Fall des TSV 1860 von München e. V., welcher erhebliche Bedeutung fehlerhafte Beschlüsse für das Vereinsleben haben können.⁹ Seit mittlerweile mehr als drei Jahren streiten die Vereinsvertreter des TSV um die Wirksamkeit der Bestellung des Vereinsvorstands im Rahmen einer Mitgliederversammlung. Der damit verbundene finanzielle und organisatorische Aufwand ist immens. Rechtsunsicherheiten, die nach wie vor bei der Frage nach der Rechtsfolge und prozessualen Geltendmachung von Beschlussmängeln auftreten, betreffen also keineswegs nur örtlich begrenzte, kleine Geselligkeitszusammenschlüsse, sondern können folgenschwere Konsequenzen für stattliche Vereinskonzerne und vergleichbare Großvereine begründen.

Ziel der vorliegenden Untersuchung ist es, zunächst das Vorgehen der Praxis sowie die Ansichten der herrschenden Meinung und der Gegenansichten auf den Prüfstand zu stellen sowie sodann einen dogmatisch überzeugenden und praktisch handhabbaren Lösungsweg zur Behandlung fehlerhafter Vereinsbeschlüsse aufzuzeigen. In praktischer Hinsicht geht es vor allem darum, eine sachgerechte Balance zu finden zwischen dem Rechtsschutz des einzelnen Mitglieds und der Wahrung der institutionellen Handlungsfähigkeit, zwischen materieller Gerechtigkeit auf Seiten der Mitglieder und Rechtssicherheit auf Seiten des Vereins.¹⁰

II. Eingrenzung des Themas und Klärung der Begrifflichkeiten

1. Eingrenzung des Themas

Bereits das Reichsgericht hat entschieden, dass ein Verein ein auf Dauer angelegter, körperschaftlich organisierter Zusammenschluss mehrerer Personen zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks unter einem gemeinsamen Namen ist. Die körperschaftliche Organisation beruht auf der Unabhängigkeit des Vereins vom Wechsel seiner Mitglieder und der Vertretung des Vereins durch ein besonderes Vertretungsorgan.¹¹ Diese Definition ist denkbar unpräzise. Darunter fallen regelmäßig alle körperschaftlichen Institutionen, insbesondere die Handelsvereine Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Genossenschaft. Das Hauptaugenmerk der vorliegenden Arbeit liegt indes nur auf den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen von Vereinen des BGB. Darunter fallen der eingetragene Verein gemäß § 21 BGB, der wirtschaftliche Verein nach § 22 BGB und der nicht-rechtsfähige Verein (§ 54 BGB), der aufgrund nunmehr überwiegend anerkannter Rechtsfähigkeit¹² besser als nicht-eingetragener Verein bezeichnet wer-

⁹ Siehe hierzu die Entscheidung in der ersten Instanz: *LG München I*, Urteil vom 25.07.2014 – 22 O 25649/13 (nicht veröffentlicht), in der Berufungsinstanz: *OLG München*, Urteil vom 19.04.2016 – 13 U 3141/14, derzeit beim *BGH* anhängig: II ZR 139/16.

¹⁰ Vgl.: *K. Schmidt* AG 2009, 248, 250.

¹¹ RGZ 143, 212, 213; vgl. auch: RGZ 165, 140, 143.

¹² *MüKoBGB/Arnold* § 54 Rn. 18 f.

den sollte. Auch beim nicht-eingetragenen Verein findet entgegen §§ 54 S. 1, 709 ff. BGB die Willensbildung regelmäßig in einer Mitgliederversammlung im Rahmen von Mehrheitsentscheidungen statt.¹³ Sofern im Folgenden von Vereinen die Rede ist, sind damit also die bezeichneten Vereine des BGB gemeint. Weitgehend gelten die Ausführungen daher einheitlich für diese drei Vereine. Auf bisweilen auftretende Besonderheiten und Unterschiede wird hingewiesen werden. Darüber hinaus werden im Rahmen eines eigenen Unterabschnitts auch diejenigen Wirtschaftsvereine gemäß § 22 BGB in die Untersuchung mit einbezogen, für die eine spezialgesetzliche Regelung getroffen wurde.¹⁴

Schließlich findet die Fragestellung Berücksichtigung, welche Konsequenzen es für mangelhafte Beschlüsse haben kann, wenn die Mitgliederversammlung des Vereins satzungsmäßig durch eine Delegiertenversammlung ersetzt wurde.¹⁵ Nicht untersucht werden hingegen die Beschlüsse anderer Vereinsorgane als des Mitgliedervertreterorgans, namentlich insbesondere des Vorstands oder eines fakultativen Aufsichts- oder Beratungsorgans. Auch auf den großen VVaG können die nachfolgenden Erwägungen keine Anwendung finden, da für diesen das aktienrechtliche Beschlussmängelrecht Anwendung findet (vgl. §§ 191, 210 Abs. 1 VAG). Ausgeblendet werden zudem Fragestellungen hinsichtlich eines vereinsintern etablierten Organs oder einer Schiedsstelle zur Überprüfung von Beschlussmängeln, da aufgrund der weitgehend im Vereinsrecht bestehenden Gestaltungsfreiheit (vgl. § 40 BGB) die praktischen Ausgestaltungsmöglichkeiten hierfür zu mannigfaltig wären, um sie zu behandeln. Vorliegend geht es um die materiellrechtliche Fehlerfolge mangelhafter Beschlüsse der Mitgliederversammlungen von Vereinen des BGB und deren prozessuale Geltendmachung vor staatlichen Gerichten.

2. Klärung der Begrifflichkeiten

Die Beschlussfassung des Vereins bezeichnet die oberste Willensbildung der Körperschaft, die – wie bei allen Körperschaften – in der Regel mittels Mehrheitsentscheidung durch die Mitglieder oder Mitgliedervertretungen erfolgt.¹⁶ Mithin ist der Beschluss der juristischen Person vergleichbar mit einer Entscheidung oder einem Entschluss einer natürlichen Person. Üblicherweise findet die Beschlussfassung, wie regelmäßig bei juristischen Personen (vgl. § 48 Abs. 1 GmbHG, § 118 Abs. 1 AktG), im Rahmen von Versammlungen der Mitglieder statt (vgl. § 32 Abs. 1 S. 1 BGB).

¹³ *OLG Frankfurt*, Urteil vom 19.12.1984 – 9 U 107/83, Rn. 50 (juris); MüKoBGB/*Arnold* § 54 Rn. 34; Palandt/*Ellenberger* BGB § 54 Rn. 6; *Larenz/Wolf* AT § 11 Rn. 5; *Schöpflin* Der nichtrechtsfähige Verein S. 264, 270.; *Wolff/Neuner* AT § 17 Rn. 127.

¹⁴ Siehe unten: S. 70–73.

¹⁵ Siehe unten: S. 140–143.

¹⁶ Vgl. aber: § 33 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 BGB.

Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist rechtlich als Rechtsgeschäft in Form eines Gesamtaktes körperschaftlicher Willensbildung einzuordnen.¹⁷ Daraus folgt, dass die gesetzlichen Vorschriften (und allgemeinen Grundsätze) für Rechtsgeschäfte auf den Vereinsbeschluss anwendbar sind. Die Stimmabgabe selbst stellt eine Willenserklärung dar.

Beschlussmängel können auf unterschiedlichen *Fehlerquellen* beruhen. Ein Beschlussmangel liegt vor bei einer Verletzung des Gesetzes oder der Satzung im Zusammenhang mit der Beschlussfassung (vgl. § 243 Abs. 1 AktG). Anders als bei den Kapitalgesellschaften¹⁸ ist darüber hinaus auch ein Verstoß gegen eine Geschäftsordnung oder Verfahrensordnung¹⁹ für die Mitgliederversammlung bei der Beschlussfassung als Beschlussmangel anzusehen, da sich diese Vereinsordnung an alle Mitglieder richtet und die Vorbereitung und/oder den Ablauf der Versammlung regelmäßig mit Bindungswirkung für die Gesamtheit regeln soll. Ist indessen lediglich die Stimmabgabe selbst mangelhaft oder wirkungslos, etwa weil sie anfechtbar ist oder gar angefochten wurde, hat dies nicht unmittelbar einen Beschlussmangel zur Folge. Die mangelhafte Stimmabgabe wirkt sich allenfalls auf das Beschlussergebnis aus. Nicht in die vorliegende Abhandlung einbezogen werden soll der (schwebend) unwirksame Beschluss. Schwebend unwirksam sind Beschlüsse, denen noch ein Tatbestandsmerkmal fehlt, um ihre volle Wirkung zu erlangen (vgl. §§ 35, 71 Abs. 1, 33 Abs. 2 BGB).²⁰ Insofern handelt es sich aber nicht um einen Beschlussmangel, da der Beschluss selbst, unbeschadet anderer Fehlerquellen, mangelfrei zustande kommt.²¹

Mangelhafte Beschlüsse können zudem nach unterschiedlichen *Fehlerkategorien* differenziert werden. Beschlussmängel treten als Verfahrensmängel oder Inhaltsmängel auf. Verfahrensmängel sind Mängel, die auf Verstößen gegen Vorschriften beruhen, die das Zustandekommen des Beschlusses betreffen, also Vorgaben zur Einberufung oder zur Durchführung der Versammlung oder zur Beschlussfeststellung verletzen.²² Einberufungsmängel sind beispielsweise die Nichtladung einzelner oder aller Mitglieder,²³ eine inhaltlich nicht hinreichend

¹⁷ Siehe oben: Einleitung Fn. 1.

¹⁸ MüKoAktG/Hüffer/Schäfer § 243 Rn. 22; Spindler/Stilz/Würthwein AktG § 243 Rn. 71.

¹⁹ Vgl.: BGH NJW-RR 2001, 995 zur Rechtsanwaltskammer Sachsen-Anhalt (Körperschaft des öffentlichen Rechts); nach KG, Urteil vom 07.02.2011 – 24 U 156/10, Rn. 20 (juris) stellt die Verletzung der Versammlungs- und Wahlordnung einen Verstoß gegen das Recht der Mitglieder auf gleichberechtigte Teilhabe an der vereinsinternen Willensbildung dar.

²⁰ Vgl.: MüKoAktG/Hüffer/Schäfer § 241 Rn. 16; Hüffer/Koch AktG § 241 Rn. 6; Roth/Altmeppen/Roth GmbHG § 47 Rn. 92; Baumbach/Hueck/Zöllner GmbHG Anh. § 47 Rn. 20.

²¹ Vgl.: MüKoAktG/Hüffer/Schäfer § 241 Rn. 16; Michalski/Römermann GmbHG Anh. § 47 Rn. 27.

²² Hölter/Englisch AktG § 243 Rn. 16; Hüffer/Koch AktG § 243 Rn. 11; GroßkommentarAktG/K. Schmidt § 243 Rn. 21; vgl. auch: Spindler/Stilz/Würthwein AktG § 243 Rn. 91.

²³ Vgl.: BGHZ 59, 369 ff.

bestimmte Ladung,²⁴ die Nichteinhaltung der statutarischen Ladungsfrist,²⁵ Verstöße gegen satzungsmäßige Vorgaben zur Form der Ladung²⁶ sowie die Ladung durch nicht legitimierte Personen oder den Vorstand in falscher Zusammensetzung. Durchführungsmängel sind etwa die unbillige Nichtgewährung des Rederechts, die Abhaltung der Versammlung an einem unzumutbaren Ort oder zur Unzeit²⁷ oder die Durchführung einer Mitgliederversammlung, wenn diese satzungsmäßig durch eine Delegiertenversammlung ersetzt wurde.

Inhaltsmängel beziehen sich ausschließlich auf den Inhalt des Beschlusses. Sie ergeben sich aus einer isolierten Betrachtung des Beschlussinhalts unter Außerachtlassung seines Zustandekommens. Beschlüsse mit Inhaltsmängeln sind daher vornehmlich Beschlüsse, die inhaltlich gegen die guten Sitten,²⁸ gegen gesetzliche Verbote, gegen europarechtliche Vorschriften,²⁹ zwingende vereinsrechtliche Vorgaben,³⁰ den Gleichbehandlungsgrundsatz oder gegen satzungsmäßige Vorgaben zu Beschlussinhalten verstoßen.³¹

III. Methodik und Gang der Untersuchung

Die unter I. aufgezeigte Problemstellung gibt den Gang der vorliegenden Arbeit vor. Zunächst soll im ersten – auf die Einführung folgenden – Teil der Arbeit die Rechtsfolge fehlerhafter Vereinsbeschlüsse behandelt werden (A). Darin werden zunächst die aktuell herrschende Meinung sowie das Vorgehen der höchst- und obergerichtlichen Rechtsprechung aufgezeigt (A.I.1.–3.) und auf den Prüfstand gestellt werden (A.I.4.). Nachdem die Schwächen der Rechtsprechung und herrschenden Meinung herausgearbeitet worden sind, soll im anschließenden Unterabschnitt die Gegenansicht behandelt werden (A.II.1.–3.). Diese Gegenansicht befürwortet eine Anwendung der §§ 241 ff. AktG auf Vereine in unterschiedlicher Reichweite. Auch diesbezüglich erfolgt sodann eine kritische Würdigung (A.II.4.). Anhand der Kritik an der Gegenansicht wird sich herauskristalisieren, dass die

²⁴ BGH NJW 2008, 69 ff.

²⁵ Vgl.: OLG München, Beschluss vom 11.05.2015 – 31 Wx 123/15, Rn. 16 (juris).

²⁶ Vgl.: OLG Hamm NJW-RR 2014, 472.

²⁷ Z. B.: zur Sommerferienzeit in Bayern, hierzu: BayObLG, Beschluss vom 16.07.2004 – 3Z BR 100/04, Rn. 34 (juris), wobei das BayObLG diesen Beschlussmangel als Einberufungsmangel wertet.

²⁸ Z. B.: ein Beschluss der Mitgliederversammlung eines Landesfußballverbands, durch den eine Satzungsregelung eingeführt werden soll, nach der für die Verpflichtung eines Amateurfußballspielers als sog. Vertragsamateur eine Ausbildungsentschädigung in Höhe von ca. 12.500,- Euro zu zahlen ist, vgl. hierzu: BGHZ 142, 304.

²⁹ Vgl.: OLG Bremen, Urteil vom 30.12.2014 – 2 U 67/14, Rn. 76 (juris), hierzu: Orth/Stopper SpuRt 2015, 51 ff.

³⁰ Z. B.: Abschaffung des Vorstands.

³¹ Z. B.: Überschreiten eines satzungsmäßig bestimmten Höchstbetrags für den Mitgliederbeitrag.

Begründungen der Vertreter dieser Ansicht zur analogen Anwendung der §§ 241 ff. AktG auf Vereine nicht überzeugen und eine mehr oder weniger umfassende analoge Anwendung der §§ 241 ff. AktG auf alle bzw. einen Großteil der Vereine nicht begründbar ist. Daher wird im Anschluss untersucht werden, ob eine analoge Anwendung der §§ 241 ff. AktG zumindest auf bestimmte Vereine in Betracht kommt (A.III.). Anschließend soll der Frage nachgegangen werden, welche materiell-rechtlichen Konsequenzen sich *de lege lata* – bei Unanwendbarkeit der §§ 241 ff. AktG – aus einem mangelhaften Beschluss ergeben (A.IV.1.–7.). Methodisch wird sich diese Untersuchung an allgemeinen gesellschaftsrechtlichen Prinzipien orientieren, namentlich an dem Rechtsinstitut der Mitgliedschaft und den durch sie zusammengefassten Rechten sowie den möglichen Folgen, die aus einer Verletzung der Mitgliedschaft resultieren. Im Zusammenhang dazu wird zudem untersucht werden, wie die insofern herausgearbeiteten Beschlussmängelfolgen in besonderen Organisationsformen, die bei Großvereinen üblich sind, namentlich dem Vereinsverband, dem Gesamtverein sowie bei Bestehen einer Delegiertenversammlung, praktische Gestalt annehmen (A.IV.8.).

Der zweite Teil der Arbeit befasst sich mit der prozessualen Geltendmachung der Beschlussmängelfolgen (B.). Dabei wird ebenso zunächst die aktuell praktizierte Herangehensweise der Gerichte, welcher die herrschende Meinung folgt, aufgezeigt (B.I.) und im Rahmen einer Stellungnahme gewürdigt werden (B.II.). Im Anschluss daran soll die in der Stellungnahme angebrachte Kritik weiterentwickelt werden, um die im Vereinsinnenverhältnis sachgerechten Rechtsbehelfe zur Durchsetzung der bestehenden Rechte gegen mangelhafte Beschlüsse aufzuzeigen (B.III.).

Im dritten und letzten Hauptteil werden weiterführende Erwägungen im Hinblick auf eine Rechtsgestaltung *de lege ferenda* durchgeführt werden, namentlich zur Entwicklung eines Gesetzgebungsvorschlags, der gleichzeitig den Anspruch hat, geeignet zu sein, einerseits Rechtssicherheit und Rechtsklarheit im Beschlussmängelrecht der Vereine des BGB zu schaffen und andererseits dem Mitgliedschutz ausreichend Rechnung zu tragen (C.). Nach einer kurzen Vorüberlegung (C.I.) werden die Rechtslagen in Österreich und in der Schweiz bezüglich der materiell-rechtlichen und prozessualen Behandlung fehlerhafter Vereinsbeschlüsse knapp vorgestellt (C.II. und C.III.), bevor diese kritisch beleuchtet (C.IV.) und die dargestellten Gedanken im Rahmen eines eigenen Gesetzgebungsvorschlags fortgeführt werden (C.V.). Am Ende steht eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Arbeit (D.).

